

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 103/11 B

L 5 KR 154/10 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 5 KR 523/09 (SG Koblenz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Techniker Krankenkasse Pflegeversicherung,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Dezember 2011 durch den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f und Dr. M e c k e beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 16. August 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 16.8.2011, das am 29.8.2011 zugestellt worden ist, durch seine Prozessbevollmächtigten am 28.9.2011 Beschwerde eingelegt. Auf deren Antrag ist die Beschwerdebegründungsfrist bis zum 30.11.2011 verlängert worden.
- 2 Mit Schreiben vom 4.11.2011 haben die Prozessbevollmächtigten des Klägers das Mandat niedergelegt. Die Beschwerde ist nicht begründet worden. Auf den Ablauf der Begründungsfrist mit dem 30.11.2011 ist der Kläger mit gerichtlichem Schreiben vom 7.11.2011 hingewiesen worden.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht durch zugelassene Prozessbevollmächtigte (§ 73 Abs 4 SGG) innerhalb der am 30.11.2011 abgelaufenen Frist begründet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 2 SGG). Sie musste daher in entsprechender Anwendung von § 169 SGG durch Beschluss verworfen werden.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

